



**Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Arbeitsschutz und technische Sicherheit
- Dezernat 502 -
Standort Schwerin**



Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin

MB Industrial Service & Engineering GmbH
Walsmühler Str. 3
19073 Dümmer OT Walsmühlen

bearbeitet von: Frau Warnke
Telefon (0385) 3991 - 582
E-Mail: Petra.Warnke
@lagus.mv-regierung.de
Az: LAGuS 502-16-42516-1-2021
Vg.Nr.: IFAS 1418/2021-SN
Schwerin, 28.05.2021

**Vollzug der Strahlenschutzverordnung
Genehmigung zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder
Einrichtungen gemäß § 25 StrlSchG
HGS21102**

A.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit (LAGuS) - Standort Schwerin, erteilt aufgrund des Antrags vom 28.04.2021, eingegangen am 07.05.2021

A.1

dem Strahlenschutzverantwortlichen, der
Firma
MB Industrial Service & Engineering GmbH
Walsmühler Str. 3
19073 Dümmer OT Walsmühlen

A.2

vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Michael Schöning

gemäß § 25 des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

für folgende Tätigkeiten

- **Konstruktions- und Dokumentationsarbeiten,**
- **Montage- und Demontage von Industrieanlagen,**
- **Ingenieurdienstleistungen für die Planung und Realisierung von Industrieanlagen in kerntechnischen Anlagen und**
- **Wartungs- und Instandhaltung von Industrieanlagen in Kernkraftwerken und kernkrafttechnischen Anlagen**
- **Tätigkeiten im Bereich von Werkstoffprüfungen (Ultraschall)**

die Genehmigung, unter ihrer Aufsicht stehende Personen in fremden Anlagen oder Einrichtungen als beruflich strahlenexponierte Personen zu beschäftigen.

Die Antragsunterlagen mit Stand vom 17.05.2021 sind Bestandteil dieser Genehmigung. Diese Genehmigung gilt **5 Jahre** (bis einschließlich 27.05.2026) und ist nicht übertragbar.

A.3

Strahlenschutzbeauftragter im Sinne des § 70 Absatz 1 StrlSchG ist die nachfolgend aufgeführte Person:

Herr Kai Ratkowski

B. Auflagen

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Vor Beginn einer Beschäftigung von Bezugspersonen¹ ist zwischen dem Inhaber dieser Genehmigung und dem Strahlenschutzverantwortlichen einer fremden Anlage oder Einrichtung, in der Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, eine schriftliche Vereinbarung über die organisatorischen und administrativen Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes der Bezugspersonen abzuschließen. Diese Vereinbarung ist der Genehmigungsbehörde **unverzüglich nach deren Abschluss** in Kopie **vorzulegen**.

Die Vereinbarung muss insbesondere die Verpflichtung des Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung enthalten:

- 1.1. den Inhaber dieser Genehmigung über die Bestimmungen der für die fremde Anlage oder Einrichtung geltenden Genehmigungsaufgaben, Strahlenschutzanweisungen und Anordnungen, die von den Bezugspersonen zu beachten sind, zu unterrichten,
- 1.2. die Bezugsperson in der fremden Anlage oder Einrichtung nur tätig werden zu lassen, wenn
 - durch einen seiner Strahlenschutzbeauftragten oder durch eine von ihm bestimmte geeignete Person die erforderliche Unterweisung, insbesondere über die Strahlenschutzanweisung dieser Anlage oder Einrichtung,

¹ Im Folgenden werden Personen, die im Rahmen dieser Genehmigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung beschäftigt werden bzw. beschäftigt werden sollen, „Bezugspersonen“ genannt.

erfolgt ist und in diesem Zusammenhang die Beschäftigungen behandelt worden sind, vor deren Aufnahme eine besondere Arbeitserlaubnis oder Unterweisung einzuholen ist,

- diese Unterweisung in verständlicher Form und in der Sprache, in der die Bezugsperson ausreichende Kenntnisse hat, durchgeführt worden ist,
- jeder Strahlenschutzbeauftragte der fremden Anlage oder Einrichtung, der für einen Arbeitsbereich zuständig ist, in dem Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, über die Personen sowie Art und Beginn der vorgesehenen Beschäftigung unterrichtet worden ist,
- die erforderliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung gestellt worden ist,
- die nach den Auflagen B.4.1 und B.4.2 erforderlichen Dosimeter vorhanden sind und deren Benutzung erläutert worden ist,
- vor Aufnahme der Beschäftigung im Kontrollbereich der Strahlenschutzbeauftragte der fremden Anlage oder Einrichtung die potenzielle Dosis durch Inkorporation abgeschätzt und eine Zuordnung der Überwachung gemäß Tabelle 2 der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosen - Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung) (§§ 64, 65 und 66 StrlSchV²) durchgeführt hat,

1.3. den Inhaber dieser Genehmigung über besondere Vorkommnisse und Maßnahmen, die Bezugspersonen betreffen, unverzüglich zu unterrichten, insbesondere über:

- Verstöße gegen die Strahlenschutzanweisungen oder die Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen oder -beauftragten in der fremden Anlage oder Einrichtung,
- Überschreitungen der Dosisgrenzwerte gemäß § 78 Absatz 1 und 2 StrlSchG,
- Kontaminationen, die nicht sofort und mit einfachen Dekontaminationsmaßnahmen beseitigt werden können,
- Durchführung von Inkorporationsmessungen aus besonderem Anlass und deren Ergebnisse,
- sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse und deren Auswirkungen, bei denen Bezugspersonen Betroffene oder Verursacher sind,

1.4. den Inhaber dieser Genehmigung über im Zusammenhang mit der Beschäftigung in der Anlage oder Einrichtung festgestellte Dosiswerte (äußere und innere Strahlenexposition) sowie über die Ergebnisse der erforderlichen Ermittlungen (§ 65 Absatz 3 StrlSchV) von Körperdosen bei Bezugspersonen unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sofern diese nicht bei der Beendigung der Beschäftigung in der fremden Anlage oder Einrichtung in den Strahlenpass eingetragen werden konnten,

² Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036)

- 1.5. bewegliche Gegenstände, die vom Inhaber dieser Genehmigungen oder von seinen Bezugspersonen in die fremde Anlage oder Einrichtung eingebracht worden sind, im Fall der Kontamination bis zu einer Entscheidung über deren weiteren Verbleib in der Anlage oder Einrichtung zu verwahren.
2. **Der Inhaber dieser Genehmigung hat eine Strahlenschutzanweisung gemäß § 45 StrlSchV zu erstellen und diese vor der ersten Beschäftigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung der unter Hinweis C.1a) genannten Aufsichtsbehörde in Kopie vorzulegen.** Änderungen der Strahlenschutzanweisung sind der zuvor genannten Aufsichtsbehörde jeweils unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Inhaber dieser Genehmigung hat
 - 3.1. sicherzustellen, dass die Bezugspersonen gemäß § 63 StrlSchV unterwiesen werden. Dabei sind insbesondere die für ihre Beschäftigung in verschiedenen fremden Anlagen oder Einrichtungen
 - das wesentliche allgemeine notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Strahlenschutz und
 - die maßgeblichen organisatorisch-technischen Einsatzabläufe und Schutzmaßnahmenzu vermitteln. Auf die Notwendigkeit einer ergänzenden anlagen- oder einrichtungsspezifischen Unterweisung durch den Strahlenschutzbeauftragten der betreffenden Anlage oder Einrichtung (s. Auflage B.1.2) ist hinzuweisen. Die Unterweisung ist in verständlicher Form und in einer Sprache, in der die Bezugspersonen ausreichende Kenntnisse haben, durchzuführen,
 - 3.2. den Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung unverzüglich zu unterrichten sowie die entsprechenden Eintragungen in den Strahlenpass vorzunehmen, wenn er bei Bezugspersonen Überschreitungen der Dosisgrenzwerte feststellt.
4. Der Inhaber dieser Genehmigung hat
 - 4.1. die Personendosis an jeder Bezugsperson gemäß § 66 Absatz 1 StrlSchV mit einem Dosimeter messen zu lassen, das bei einer nach § 169 des Strahlenschutzgesetzes behördlich bestimmten Messstelle anzufordern ist,
 - 4.2. dafür zu sorgen, dass die Bezugspersonen auch die vom Betreiber der fremden Anlage oder Einrichtung ausgegebenen Personendosimeter tragen (z. B. ein jederzeit ablesbares Dosimeter) und die vorzusehenden Kontaminations- und Inkorporationsüberwachungen befolgen,
 - 4.3. an Bezugspersonen, die mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen, entsprechend der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosen - Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung) (§§ 64, 65 und 66 StrlSchV) die Inkorporationsmessungen von einer nach § 169 des Strahlenschutzgesetzes behördlich bestimmten Messstelle durchführen zu lassen, sofern Messungen durch eine bestimmte Messstelle nicht bereits vom Betreiber der Anlage oder Einrichtung veranlasst worden sind.

5. Der Inhaber dieser Genehmigung hat neben den Strahlenpässen eine Strahlenschutzdatei zu führen. Ihr müssen alle zur Führung der Strahlenpässe notwendigen Angaben sowie Inhalte und Zeitpunkte der Unterweisungen gemäß Auflage B.3 entnommen werden können.

Die bei einer Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Strahlenschutzverordnung erhaltenen beruflichen Strahlenexpositionen sind gemäß § 166 StrlSchG ebenfalls in den Strahlenpass und die Strahlenschutzdatei einzutragen. Zur Ermittlung der Körperdosis kann das Dosimeter der unter Auflage B.4.1 genannten Messstelle verwendet werden.

6. **Am Ende jedes Kalenderjahres** innerhalb eines Monats (*also jeweils bis zum 31.01. des darauffolgenden Kalenderjahres*) sind der Aufsichtsbehörde unter Hinweis C.1a) die unter Aufsicht des Inhabers dieser Genehmigung stehenden Bezugspersonen unter Angabe der Zu- und Abgänge mitzuteilen. Die Mitteilung soll

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Länderkennzeichnung, Strahlenschutzregisternummer (SSR-Nr.) bzw. Registriernummer und fortlaufende Nummer des Strahlenpasses bzw. Kennzeichnung eines ausländischen Strahlennachweisheftes

enthalten.

Für die Mitteilungen können geeignete Auszüge aus den Aufzeichnungen des Inhabers dieser Genehmigung verwandt werden.

7. Eine Änderung des Firmensitzes ist der unter Hinweis C.1a) zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Änderung des unter A.1 genannten Firmensitzes **bedarf eines Nachtrages zur Genehmigung.**

C. Hinweise

1. Zuständige Aufsichtsbehörde für den Sitz des Inhabers dieser Genehmigung ist
 - a) das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Schwerin, Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin
 - und
 - b) die am Ort der Beschäftigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde.
2. Gemäß § 68 Absatz 1 StrlSchV erforderliche Strahlenpässe sind beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Schwerin registrieren zu lassen. Vorher ist jeweils bei dem beim Bundesamt für Strahlenschutz eingerichteten Strahlenschutzregister (SSR) für jeden Beschäftigten jeweils eine persönliche Kennnummer (SSR-Nummer) zu beantragen. (Dies trifft nicht für Beschäftigte zu, die Inhaber eines gültigen Strahlenpasses sind.)

3. Auf die Benachrichtigung der Registrierbehörde entsprechend der Nummer 2.3 (neu 6.3), Nummer 3.4 (neu 7.4) Satz 2 und Nummer 5 Satz 2 (neu Nummer 9.2) der Erläuterungen im Strahlenpass wird hingewiesen.
4. Ein Wechsel in der Person desjenigen, der Aufgaben im Sinne von § 69 StrlSchG wahrnimmt, ist der unter Hinweis C.1a) genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
Der Wechsel des Genehmigungsinhabers erfordert eine Genehmigung.
5. Änderungen an der Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten nach Punkt A.3 und deren Ausscheiden sind der unter Hinweis C.1a) genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 70 Absatz 4 StrlSchG).
6. Beschäftigungen, die einen eigenverantwortlichen Umgang mit radioaktiven Stoffen oder den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen beinhalten, sind von dieser Genehmigung nicht erfasst.
7. Auf die Möglichkeit der Erteilung nachträglicher Auflagen gemäß § 179 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG i.V.m. § 17 Absatz 1 Satz 3 des Atomgesetzes (AtG) sowie der Rücknahme und des Widerrufs der Genehmigung gemäß § 179 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG i.V.m. § 17 Absatz 2 bis 5 AtG wird hingewiesen.
8. Im Rahmen der Erarbeitung der Strahlenschutzanweisung (Auflage Ziffer 2) ist die Strahlenschutz-Organisation klarzustellen. Als Erkenntnisquelle für die Erarbeitung oder Überarbeitung einer Strahlenschutzanweisung kann auch die Musterstrahlenschutzanweisung des Fachverbandes für Strahlenschutz e. V., Arbeitskreis Ausbildung (FS-AKA), dienen.
9. Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften notwendigen Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen, Erlaubnisse und Anzeigen.

D. Begründung

I.

Mit Schreiben vom 28.04.2021, eingegangen am 07.05.2021 wurde eine Genehmigung nach § 25 StrlSchG für die Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen beantragt.

II.

1. Gemäß § 1 Absatz 1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung (Strahlenschutz- und Röntgenzuständigkeitslandesverordnung – StrlSchRöZustLVO M-V) vom 17. April 2008 (GVOBl. M-V S. 131) bin ich zuständig für die Erteilung der Genehmigung.

2. Die oben in **Abschnitt A** ausgesprochene Genehmigung stützt sich auf § 25 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die in § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 Buchstabe a StrlSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Somit war die beantragte Genehmigung zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen zu erteilen. Die in **Abschnitt A.2** festgelegte Befristung stützt sich auf § 25 Absatz 3 Satz 2 StrlSchG.

3. Gemäß § 36 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 410) darf ein Verwaltungsakt mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sicherstellt werden soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Nach § 179 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG i.V.m. § 17 Absatz 1 Satz 3 AtG können Genehmigungen zur Erreichung der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke mit Auflagen verbunden werden.

Die oben in **Abschnitt B** genannten Auflagen halte ich für geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um das Schutzziel, Mensch und Umwelt durch Vorsorge- und Schutzmaßnahmen umfassend vor der Einwirkung ionisierender Strahlen zu schützen, zu erreichen.

E. Gebühren

Diese Genehmigung ist gemäß Arbeitsschutzkostenverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern kostenpflichtig. Die Kostenerhebung erfolgt mit gesondertem Bescheid.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin, einzulegen.

Im Auftrag

Petra Warnke
Petra Warnke



Dienstsiegel

